



# Bekanntmachung der Stadt Straelen

**Satzung  
vom 20. Dezember 2024**

## **zur 3. Änderung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Lohnfortzahlung und Verdienstausfallentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Straelen vom 21. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 3, 11, 12, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

**Der neue § 7a wird wie folgt eingefügt:**

#### **§ 7a Brandsicherheitswachen**

Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Straelen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Straelen in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Abrechnung erfolgt über den Wachbericht nach jeder Veranstaltung.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Lohnfortzahlung und Verdienstausfallentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Straelen vom 21.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 20. Dezember 2024

Bernd Kuse  
Bürgermeister